

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Prüfungsordnung für den Studiengang International Agricultural Sciences („Master of Science in International Agricultural Sciences“) im Hauptstudium

Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage des § 31 in Verbindung mit §§ 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (Berl HG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), am 23. Juli 1997 die folgende Prüfungsordnung¹ erlassen, zuletzt geändert durch Fakultätsratsbeschluss vom 08. Oktober 1997:

Im Rahmen des Studiengangs International Agricultural Sciences kann an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin die M.Sc.-Prüfung nach der folgenden Ordnung abgelegt werden. In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Internationalen Agrarwissenschaften, die Einsicht in internationale agrarwissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, besitzt. Nachdem alle Prüfungen bestanden wurden, gibt die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät ein Master-Zeugnis sowie eine Masterurkunde (s. Anlage 1) aus.

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums, Zulassungsbeschränkung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium ist entsprechend der Studienordnung gegliedert.
- (2) Die Zulassungsbedingungen werden in den Zulassungsbestimmungen geregelt.
- (3) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß notwendigen Lehrveranstaltungen beträgt in drei Semestern höchstens 900 Kontaktstunden an

der Humboldt-Universität sowie höchstens 300 Kontaktstunden während des dritten Semesters an einer der Partneruniversitäten. (Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Kontaktstunden).

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache angeboten. Sämtliche Pflichtlehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(5) Das Studium weist eine modulare Struktur der Lehrveranstaltungen auf. Je Semester sind fünf Module zu belegen. Jedes Modul entspricht 60 Kontaktstunden. Den allgemeinen Modulaufbau gibt § 5 Absätze (5) f. der Studienordnung wieder.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen M.Sc.-Prüfung im Studiengang International Agricultural Sciences verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad Master of Science in International Agricultural Sciences (abgekürzt M.Sc. Intl. Agric.).

§ 3 Anrechnung von anderweitigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen vorangegangener Diplom- oder Masterstudiengänge erbracht wurden, können auf dieses Studium nicht angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß, der aus mindestens vier Fakultätsangehörigen (davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hoch-

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 05. November 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin bestätigt.

schullehrer, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt) sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studentenschaft besteht. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuß ist zugleich zuständig für Fragen der Zulassung zum Studium.

(2) Der Prüfungsausschuß tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienleistungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuß kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuß zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuß kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuß ist auf Antrag eines Mitglieds einzuberufen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von allen Mitgliedern getroffen. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(7) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern werden Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt, welche die Lehre, auf die sich die Prüfung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig ausgeübt haben. Stehen diese nicht

zur Verfügung, dürfen abweichend hiervon nicht habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Es ist sicherzustellen, daß die Prüfer und Prüferinnen die Prüfungen in der vom Kandidaten oder der Kandidatin beschiedenen Sprache (Deutsch oder Englisch) abnehmen können.

§ 5 Prüfungszulassung

Mit der Zulassung zum Studium ist ein Student bzw. eine Studentin auch zur Prüfung zugelassen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird jeweils durch Leistungsnachweise am Ende der Module erbracht. Die Modulstruktur ist in § 5 Absätze (5) f. der Studienordnung geregelt. Ein Leistungsnachweis ist zu erbringen für jedes Kursmodul des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches, das Studienprojekt und die Masterarbeit. Die kumulativen Ergebnisse der Leistungsnachweise ergeben nach dem Credit-Point-System die Note der M.Sc.-Prüfung. Das Credit-Point-System ist konsistent mit dem European Community Course Credit Transfer System.

(2) Leistungsnachweise im Pflichtbereich müssen abgelegt werden in:

- Farming Systems
- Methods of Quantitative Planning
- Participatory Agricultural Knowledge Systems
- Microeconomics of International Agriculture
- Open Economy Macroeconomics and International Agricultural Markets
- Applied Statistics and Quantitative Data Analysis
- Vertiefungsseminar
- Studienprojekt.

Die Masterarbeit ist eine weitere Prüfungsleistung.

Während des Auslandsprogramms erbringen die Studierenden Leistungsnachweise im Umfang von 30 Credits.

(3) Die Formen der Leistungsnachweise sind in der im Prüfungsamt geführten Lehrkartei geregelt. Es kann sich sowohl um schriftliche und mündliche Leistungskontrollen als auch um andere Studienleistungen handeln (Seminararbeit, Referate, schriftliche Hausarbeiten usw.).

(4) Schriftliche Leistungskontrollen (mit Ausnahme von Masterarbeit, Seminararbeit und Studienprojekt) haben eine Dauer von maximal zwei Zeitstunden, mündliche Leistungskontrollen eine Dauer von mindestens 15 Minuten bis höchstens 30 Minuten je Kan-

didatin oder Kandidat. Individuelle Leistungskontrollen und können auch in Gruppen von maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten je Gruppe durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen können in englischer oder deutscher Sprache erbracht werden. Der Sprachentscheid erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden.

(6) Gäste sind, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht, bei den mündlichen Leistungsnachweisen zuzulassen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die M.Sc.-Prüfung nicht bestanden, so erhält sie bzw. er vom Prüfungsausschuß einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ist durch den Prüfungsausschuß zu gestatten, ganz oder teilweise Leistungsnachweise in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Nachweise in anderer Form zu ersetzen.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) In der Regel wird ein Leistungsnachweis in jedem Modul nach folgendem Benotungssystem bewertet:

A=	6 Credit Points
B=	5 Credit Points
C=	4 Credit Points
D=	3 Credit Points
E=	2 Credit Points
F =	0 Credit Points.

Je Modul können maximal sechs Credit Points erreicht werden.

(2) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn er mit F bewertet worden ist. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal, mit begründetem Antrag an den Prüfungsausschuß zweimal wiederholt werden. Der M.Sc.-Grad wird nur vergeben, wenn alle Pflichtveranstaltungen bestanden sind und nicht mehr als zwei optionale Kurse mit F bewertet worden sind.

(3) Das Studienprojekt umfaßt zwei Module und entspricht insgesamt zwölf Credits und wird nach folgendem System bewertet. Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es nicht mit F bewertet wurde.

A=	12 Credit Points
B=	10 Credit Points
C=	8 Credit Points
D=	6 Credit Points
E=	4 Credit Points
F=	0 Credit Points.

(4) Die Masterarbeit entspricht 18 Credit Points und wird nach folgendem System bewertet. Sie gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn sie nicht mit F bewertet wurde. Der M.Sc.-Grad wird nur verliehen, wenn die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde.

A=	18 Credit Points
B=	15 Credit Points
C=	12 Credit Points
D=	9 Credit Points
E=	6 Credit Points
F=	0 Credit Points.

(5) Wird ein Leistungsnachweis nicht zum regulären Termin am Ende der Veranstaltung erbracht, wird ein I vergeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, vor Beginn des folgenden Semesters durch Erbringen des Leistungsnachweises eine Note nach Absatz (1) zu erzielen, die dann das I ersetzt (I = incomplete). Wird ein I nicht durch einen als „bestanden“ bewerteten Leistungsnachweis ersetzt, wird ein F vergeben.

(6) Für das Studienprojekt und für die Masterarbeit gelten von Absatz (5) abweichende Regelungen gemäß §§ 8 und 9.

§ 8 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine Gruppenarbeit (mindestens drei Personen je Gruppe), die von den Studierenden während zweier Module zu erbringen und mit einem schriftlichen Bericht abzuschließen ist.

(2) Themen für die Studienprojekte werden im zweiten Semester von den prüfungsberechtigten Lehrkräften des Studiengangs unter Angabe der möglichen Teilnehmerzahl ausgeschrieben. Die Betreuung und Benotung sind durch die Lehrkraft sicherzustellen, die das Studienprojekt ausgeschrieben hat.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für das Studienprojekt kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß einmalig um einen Monat verlängert werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten. Die Masterarbeit kann thematisch auf dem Studienprojekt aufbauen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder im Studiengang International Agricultural Sciences in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Person vergeben werden.

(3) Die Themenausgabe für die Masterarbeit erfolgt zum Ende der Vorlesungen im vierten Semester mit Abschluß des Studienprojekts durch die Lehrkräfte in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß.

Das Thema ist aus einem der Lehrgebiete des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches zu wählen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die rechtzeitige Ausgabe des Themas für die Masterarbeit verantwortlich. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren maschinenschriftlich (gebunden oder geheftet) beim Prüfungsausschuß einzureichen. Am Ende der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit hat spätestens drei Monate nach **Ausgabe** des Themas zu erfolgen. Die Frist wird durch die Aufgabe der Arbeit bei der Post gewahrt. Aus wichtigem, von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertretendem Grund kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung von maximal einem Monat gewährt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Leistungsnachweis wird mit F bewertet und gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Termin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftlicher Bericht nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, und es kann in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin einberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt der betreffende Leistungsnachweis als mit F bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Verlauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit F bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11 Ungültigkeit der M.Sc.-Prüfung

(1) Haben die Kandidatin oder der Kandidat bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für denjenigen Leistungsnachweis, bei dessen Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diesen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu fertigen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2), Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 13 Zeugnis der M.Sc.-Prüfung

(1) Haben eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhalten sie über die Ergebnisse spätestens zwei Monate nach Erbringen der letzten Leistungsnachweise je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Prüfungsamt die einzelnen Leistungsnachweise auch zu einem früheren Zeitpunkt bescheinigen.

(2) Im Zeugnis werden alle Leistungsnachweise einschließlich des Studienprojektes und der Masterarbeit mit der Anzahl der jeweiligen Credits und der jeweiligen Note aufgenommen. Die Universität, an der das Auslandssemester verbracht wurde, wird gesondert aufgeführt. Dort erbrachte Studienleistungen werden im Notensystem des Studiengangs ausgewiesen.

(3) Die Note der Masterprüfung ergibt sich, indem die Summe der erzielten Credit Points (mindestens 42 und höchstens 138 (s. § 7)) durch 23 geteilt und jeweils auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet wird:

A=	138 - 127 Credit Points
B=	126 - 104 Credit Points
C=	103 - 81 Credit Points
D=	80 - 58 Credit Points
E=	57 - 42 Credit Points
F=	42 - 0 Credit Points

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.

§ 14 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HEREBY CONFERS ON

WHO HAS COMPLETED THE PRESCRIBED
PROGRAMME OF STUDIES AND HAS PASSED
THE REQUIRED EXAMINATIONS
THE DEGREE

**MASTER OF SCIENCE
IN
INTERNATIONAL
AGRICULTURAL SCIENCES**
(M. Sc. Intl. Agric.)

GIVEN AT BERLIN, , 19 .

PRESIDENT OF THE
UNIVERSITY

DEAN OF THE
FACULTY OF AGRICULTURE
AND HORTICULTURE

The Final Examination has been passed in accordance with the examination regulations of the Master of Science degree course International Agricultural Sciences at the Humboldt-Universität zu Berlin in its present version.